


**Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats-Sachen**

**Viertes Stück : Antwort des Neven an seinen neuen Oncle**

[S.l.], 1756

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837888220>

Band (Druck) Freier  Zugang



Briefe  
von  
neuesten  
Mecklenburgischen  
Staats-Sachen.

---

1755.





# Briefe

von

neuesten

Mecklenburgischen

Staats-Sachen.

Viertes Stück.

---

Antwort

des Neben an seinen neuen Onkel.

---

1756.

1751

1751

1751

1751

1751

1751

1751

1751

1751

\* \* \* \* \*

**I**ch frage mich öfters selbst, mein lieber Herr Oheim, wer Sie sind. Ich antworte mir selbst: Dein Oheim wohnt gewiß nicht in Mecklenburg. Als ich von ihm nach Rostock reisete, so kam ich erst nach B. von dannen nach L. von hier nach R. von R. nach W. Vor dieser letzten Stadt berührte ich allererst die Mecklenburgischen Gränzen: und das konnte mir der Postillon sagen, wenn ich es nicht schon aus der Land-Charte gewußt hätte. Nächstdem weiß ich auch, daß Sie kein Mecklenburgischer Edelmann sind, weil Sie und Ihre Vorfahren im B = = schen geböhren sind, gewohnt haben und noch wohnen. Und aus eben dieser Ursache schrieb ich, auf Ihr Verlangen, die hiesige Neuigkeiten an Sie, weil Sie, als ein Auswärtiger, gerne unpartheyische Nachricht davon lesen wolten. Wer hätte sich dessen hiebey vermuthen sollen, daß mir die wunderbarste Erscheinung vorkommen würde?

Wundern Sie sich, geehrter Freund, über den Eingang meines Briefes; so ermessen Sie, wie groß meine Verwunderung gewesen seyn müsse, als ich unter Ihrem Nahmen ein Gespenst umgehen sahe, und einen Brief zu sehen bekam, den Sie an mich geschrieben haben solten.

Doch; wie es bey dergleichen Augen-Verblendungen gewöhnlich ist; entdeckte sich das Falsche gar bald. Dasjenige Ding, was sie vorstellen wolte, erschien als ein Mecklenburgischer von Adel, und zwar in so plumper Gestalt, daß es die Ehre der ganzen Ritter-schafft schänden würde, wenn viele von hiesigem Adel diesem Gespücker gleich wären, welches doch behaupten will, daß dergleichen sehr viele seyn sollen.

Hieraus sahe ich, daß Sie gewiß der Verfasser dieser Zuschrift nicht waren; weil ich oft von Ihnen gehört habe: man müsse von der Beschaffenheit einzelner Personen nicht auf eine ganze Nation schließen: auch, wenn einige wenige Glieder eines Volcks verwerfflich wären, müßte man solches nicht allen zur Last legen.

Geseht nun auch, daß dieses Ihren Nahmen borgende Send-Schreiben eine Satyre wieder mich hätte seyn sollen, so war es doch ein klein wenig zu muthwillig mit dem guten Leumunde einer Adelschafft geschäkert, von welcher so sehr viele in auswärtigen vornehmsten Staats-Bedienungen gestanden sind und noch stehen, auch so sehr viele durch Gelehrsamkeit sich verdient gemacht haben.

Zudem habe ich auch gelernet, daß eine Satyre ja nicht ins pöbelhafte fallen müsse. Sie kan durch witzige Wendungen einen Leser zum Lächeln reizen, wenn sie denselben aber durch Lustigmachereyen zum Lachen zwinget, so ist allemahl etwas zum Nachtheile des Urheberers zu befürchten: und ich besorge wirklich, mein angeblicher Herr Oheim rede eine Sprache, welche dem Geister-Reiche sehr ungewöhnlich ist, und er treibe kleine Scherze, die ich bey einem Verwandten, solte ers mir auch zu Spott seyn wollen, etwas feiner wünschte.

Doch ich will mir das Vergnügen machen, etwas näher zu antworten; und da kan ich ganz ungezwungen erstlich die Haupt-Sache, worin ich wiederleget werden will, beleuchten, und hiernächst einige beygebrachte Neben-Umstände in Betrachtung ziehen.

Daß ich dieses so späte thue, wissen sie am besten zu entschuldigen, da meine vorgehabte lange Reise in die Nachbarschafft, die ich auf ihre Veranlassung gethan habe, ihnen bekandt genug ist. Indessen habe ich von meiner Reise hiebey einigen Vortheil, daß ich nemlich über die Schreib-Art meines angeblichen Herrn Oheims nicht so bestürzt bin, als ich sonst gewesen wäre; weil ich sie in dem Munde der Leute daselbst am häufigsten angetroffen habe.

Zuerst tadelt mein neu-erschienener Oheim, daß ich die Anzahl der Adelschafft

schaft zu groß angegeben habe. Er aber zählet, wie jener Student, der zum Grunde legte, wo drey wären, da wären auch zwey; und also aus drey Eiern fünffe machte. Ich schrieb: es hätten zweyhundert unterschrieben: von diesen zweyhundert wären viele, gegen deren Unterschrift Ausnahmen zu machen wären: rechnete man nun dagegen, wer diejenigen und wie viele deren wären, die nicht unterschrieben hätten, so würde dieser Anzahl jene leicht doppelt über treffen. Dis deutlicher zu machen, stellte ich vor: ein ganzer Krans, aus welchem damahls niemand unterschrieben hatte, mache die Pluralität der Sub scribenten so gleich unglaublich. Wie kan daraus gefolgert werden: ein Drittheil des Landes habe an der Zahl eben so viel Lehn-Güther oder Edelleute, als einer der übrigen. Der Kumpff ist ein Theil unsers Körpers, der Kopff auch: be lieben sie nun zu schliessen, neuer Herr Oheim, der Kopff ist so groß als der Kumpff? Man muß hier mercken, weil der Unterscheid verschwiegen ist, daß nach den Catastris auf Ritter-Pferde, und nicht, wie ich es meynte, nach Güthern gerechnet wird.

Es will aber diesem meinem erschienenen Verwandten gefallen, daß die meh reren Stimmen gültig seyn müßten. Das möchte nun wohl in so ferne gelten, wenn alle bey den Consultationen wären, die dabey seyn sollten: wenn die Sa che reiflich erwogen, nach der kundbahren Landes-Versaffung beredet und verhan delt wäre: wenn diejenigen, so nicht dabey gewesen wären, durch ihre Schuld abwesend wären. Aber auf einem Hochfürstlichen Convocations Tage: wo die Clausula comminatoria keine statt fand: wo man die Patrioten mit Macht verdrengete: wo wenige, zum Nachtheile der meisten, so voreilig, so partheyisch, ohne Instruction, und aber res non transigibiles zu Werke gingen; wo kan da die Pluralität Platz greiffen? Waren nicht Seine Herzogliche Durch lauchten selbst Pars? Betraff die Sache nicht eines jeden Recht, Vermögen und Wohlfarth? Solte nun nicht ein jeder gehdret werden? Man braucht kein Juriste zu seyn, sondern nur die natürliche Billigkeit zu kennen, wenn man hier auf antworten will.

O! wie nützlich wäre es hier dem gespensterigen Oncle gewesen, wenn er seines Herrn Groß-Vaters Acten-Kasten gedffnet hätte. Nimmermehr hätte er alsdenn von dem Herkommen geschrieben. Wo er ein weisser, guter und wahr haffter Geist seyn will, muß er gestehen, daß man dergleichen Exempel von Berath schlagen in unsern Landes-Geschichten gar nicht habe; also hierinnen kein Herkom men gedacht werden könne; welches doch wohl aus mehr als einem Exempel be wiesen werden müßte.

Zu beweisen, daß es nöthig gewesen, und unausbleiblich voraus zu setzen sey, daß viele, ohne genugsahme Prüfung, den Vergleich unterschrieben hätten, macht er eine recht niederträchtige Beschreibung des Mecklenburgischen Adels. Man läug net nicht, daß in allen Ländern, in allen Ständen, viele zerbrochene Köpffe sind: Aber von einer Ritterschaft, davon man selbst gestehet, daß einige in fremder gro ßer Herren ansehnlichen Diensten sind, und viel mit Staats-Sachen umgehen: von welcher sich so viele mit stattlichen Schrifften berühmt gemacht haben; solche lächer liche Vorstellungen zu machen, daß man sie fast sämtlich den Engelländischen Fuchs-Jägern gleich achten sollte: das ist ein wenig zu grob. Man hält es daher billig vor eine falsche Erdichtung, daß mein angeblicher Herr Oheim zum hiesigen Adel gehöre; weil er von seines gleichen nicht so verächtlich schreiben könnte: oder man sollte ihm wünschen, daß er darunter käme, so würde er, wie jener neue Rathsherr, bald anders von seinen Collegen urtheilen.

Indessen könnte man den neuen Erb-Vergleich zum Beweise annehmen, daß die welche denselben errichtet haben, seiner Beschreibung ähnlich seyn müßten: und als denn würde es für die, welche sich der Unterschrift weigern, ein günstiges Vorur theil seyn.

Zugleich werden Sie Sich, mein wahrer Herr Oheim, herzlich wundern, wie ein Herzogliches Ministerium solche Schrift ertragen könne, darin die mit ihm contrahirende Ritterschafft als Maschinen beschrieben sind, von deren Regierung dasselbe wenig Ehre haben könnte. Noch mehr: man wundert sich, wie dasselbe die Schmähung der Mecklenburgischen Ritterschafft leyden könne: da selbst die Durchlauchtigste Landes-Herrschaft derselben das gnädigste Zeugniß der Erfahrung, Verterität und unverletzter Treue nicht versagen wird.

Was ferner von der Unterschrift des bemeldeten Erb-Vergleichs betrifft, so ist es auf eine Art wiederleger, die unter ein besondert künstliches Fach der Controvertier-Kunst gehöret. a) Sind es nur drey Dames. Herrliche Erfindung! Drey sind also doch auch welche! Die Dames können Lehn-Güter besitzen, also auch Contracte machen. Sie sind Vormünderinnen, also können sie Contracte machen. Wo die Dames solche Rechte haben, wie in Mecklenburg, können sie auch solche Contracte machen. Ich dancke es denen nicht, die von den Rechten der Frauen geschrieben haben, daß sie diese herrliche Sache in ihren Schriften nicht ausgeführet haben: es sind dis so neue Sätze zu einer Disputation, daß man den Herrn Urheber öffentlich bitten mögte, sie in der Gestalt heraus zu geben; sie würde dem Staats-Rechte von Deutschland ein Licht geben. Jetzt dürfen nur die Herren, die einen Vergleich eingehen wollen, geruhig ihre Dohnen besuchen, und ihre liebe Dames zu den Consultationen substituiren. b) Stellet sich mein Stieff-Herr Oheim, als ob er nicht wüßte, welche Pfand-Träger den Vergleich unterschrieben haben: ich weiß auch nicht, oder mag es nicht sagen, warum er verlangt, daß ich sie nennen soll. Aber ich will ihm nur so viel sagen: kein Pfand-Inhaber kan einen Transact unterschreiben, der die Natur des Lehns angehet, als über welches ihm kein Recht zustehet. Sey er so gut und wiederlege dis, hernach will ich ihm zum Ueberflusse alle verlangte Persohnen nennen. c) Daß er obige Frage nicht recht aufrichtig gethan hat, zeigt dis an, daß er die Unterschriebene so wohl kennet, weil er keinen darunter gefunden haben will, der keine Güther im Lande hätte. Säge er noch einmahl nach, vielleicht fänden sich dergleichen. Daß er dabey setzet, er verstehe das nicht, daß fremder Adel kein Mecklenburgischer Adel sey, daran muß entweder Schuld seyn, daß er besser Französisch als Deutsch verstehet, oder er muß nicht wissen, daß der Adel, der von Alters her das Indigenat hat, zu den Landes-Berathschlagungen gehet, und daß angesehene Herren vom fremden Adel sich das Recht zum engern Ausschusse gezogen zu werden, kostbahr geschafft haben, wie sie denn zu Land-Räthen nicht gezogen, noch ihre Töchter in Klöstern eingeschrieben werden. Wenn er d) meynt, Bürgerliche, die hier Lehn-Güter besitzen, hätten alle Rechte die der Mecklenburgische Adel besizet, in so ferne sie Lehn-Leute wären. Er wird mir nicht übel nehmen, da ich mich jetzt mit der Rechts-Gelahrtheit auf der Academie beschäfftige, so finde ich dis alles so verworren, so neu, so unerhört, daß ich glaube, dis sey so wenig möglich, daß das Recht eines Bürgerlichen und Adelichen gleich seyn könne, daß ich dis vor eine förmliche Entdeckung aus den Geister-Reiche halte.

Daß dem neuen Herrn Oncle das nicht gefallen will, was gedruckt, mag denen leid seyn, die es haben drucken lassen, wo ihnen an seinen Gefallen so viel gelegen ist. Ob der Herr von Wendessen hochtrabend schreibe, mag ich nicht beurtheilen; so viel weiß ich daß der Herr von Wendessen eine eigne Schrift zu seiner Berthenndigung hat drucken lassen.

Ob es besser sey, den Vergleich, so wie er da lieget, einzugehen, oder länger zu processiren, kan ich nicht entscheiden, sehe aber doch, daß es denen, welche nicht unterschrieben haben, anders vorkommen muß. Freylich muß man darüber Käyserlicher Majestät Ober-Richterlichen Ausspruch erwarten: und die Herzogliche Herren Räte haben bey ihren guten und ehrlichen Gesinnungen den Lohn eines befriedigten Gewissens.

Was die Gründe der Herren, die nicht unterschrieben haben, betrifft, die ich aus des Herrn N. Munde angeführet habe, will sie der neue Herr Oncle folgender Gestalt widerlegen:

A) Die Union sey allerdings nach dem Erb-Vergleich geblieben, und sey gar mit beygedruckt. Aber wo bleibt die Union, wenn die Städte von dem Corps der Land-Stände getrennet sind? Wo blieb die Union auf dem Convocations-Tage zu Rostock? und wo bleibet sie alsdenn, wenn ein Theil der Ritterschafft durch ihre Unterschrift eines Vergleichs sich nicht allein von dem andern trennet, sondern vielleicht gar, ihrem Endzwecke gemäß, zu ihrem unerfesslichen Schaden, verbinden will?

B) Von dem Land-Kasten schreibet er allerliebft lustig. Wenn kein Land-Kasten ist, haben wir nicht Mühe und Arbeit mit der Rechnung. Ein schöner Grund, das Seinige zu verthun, damit man nicht mehr gezwungen seyn dürffe, das Seinige zu berechnen! Ferner will er sein Lebetage nicht gehöret haben, daß man auf den Land-Kasten Credit machen können; und eben in dem Othem schreibet er, es hätten viele darauf Schulden gemacht. Mich däucht daß sie, eben diese Schulden zu machen, haben Credit haben müssen. Noch mehr: Der Land-Kasten, heißt es, ist bestohlen worden. Es ist wahr, aber nach aller Vermuthung ist es meinem angeblichen Herrn Oncle nicht unbewust, wie es damit zugegangen sey. Das schließt auch herrlich: also ist es gut, daß er nicht ist. Wir wissen, eines grossen Königs Schatz ward bestohlen; aber er schaffte ihn, auch den Ort dazu, deswegen nicht ab, sondern sammlete nachher doch recht königliche Schätze hinein. Aber er erhohlet sich: Der Land-Kasten bleibe noch; er stehe im Erb-Vergleiche. Das ist aber die Klage eines Theils der Ritterschafft, daß er nur dem Nahmen nach, und nicht nach seiner dem Lande nöthigen ersprießlichen Würckung bleibe: welches hier auszuführen gar zu weitläufftig seyn mögte.

C) Daß es dem Landes-Herrn Gütther anzukauffen frey stehe, behauptet er ohne Einschränkung; er will aber nicht wissen, daß ich die gehörige Bedingung dazu gesetzt, und die Folgen davon angezeigt habe. Kauffet der Landes-Herr die Ritterliche Lehn-Gütther an, so entgeheth ja dem Quanto Contributionis pro Rata Nobilitatis der Theil davon, welcher auf dem Anschlage, des jetzt unter die Landes-Herrliche Domainen gegangenen war, hafftete. Ob auch gleich ein anderes verabredet ist, so lehret die Erfahrung, daß in allerley, sonderlich in Noth-Præstationen, dem Drittheil des Adels dadurch Schade zuwächst. Kauffet das Guth ein jeder anderer, so steuret es an seinem Theile noch zur Rata mit. Nun stehet es ja wohl nach allen Rechten in der Welt frey, wenn zwey einen Contract oder Handel treffen, daß der dritte, der darunter leydet, dagegen excipiren kan. Daß viele von der Ritterschafft ihre Gütther nicht aus Mangel guter Wirthschafft verkaufen müssen, weiß der neue Herr Oncle ganz wohl. Ihm kan wohl nicht unbekandt seyn, wie viel Millionen die Ritterschafft aus Devotion gegen ihre Durchlauchtige Landes-Herrschaft dargeschossen, und wie viel sie sonst zu ihrer Rettung, da es ihr an Schutze mangelte, hergegeben habe. Bey so erschütterten Umständen der Ritterschafft können nun leichtlich allerley Unfälle den völligen Umsturz verursachen.

D) Es meynet mein neuer Freund, als ob mir der Herr N. wie er in einem Sprichworte sagen will, etwas habe auf den Ermel hefften wollen, da er gemeynet, es sey in dem Besteuerungs-Rechte nichts geändert, als was in dem Vergleiche verabredet worden. Aber ich glaube, daß ich es ganz recht von dem Herrn N. verstanden habe: es sey der Neben-Modus dem Juri collectandi Nobilium entzogen, und da solcher ehedem dem Adel zu statten kam, soll er nicht mit zu dessen Quote gerechnet werden: wie ist es möglich, daß er dabey unter der Persohn eines Mecklenburgischen Edelmanns schreiben kan, sie geben jetzt weniger als ehedem. Nächstdem so hat nach dem Vergleich die Ritter- und Landschafft nichts übrig, als daß sie ausgiebt was der Hoff befiehet, so lange sie ausgeben kan. Vor Alters war es nicht also. Und ob gleich der neue Herr Oncle meynet, daß die Hoff-Leute; doch sind das alle?

alle? Lutherisch sind, und nicht, wie die Catholischen, mit Reliquien zu thun haben; so sagte mir doch der Herr N. als ich ihm diese Stelle wies: Die Edelente wären zwar keine Anbether der heiligen Bilder und Gdgen, aber sie ahmten darin Luthero nach, daß sie den alten Glauben am eyfrigsten liebten, und gegen denselben nichtige Sazunge nicht gerne annähmen.

E) Daß der Landes-Herr das Recht Anordnungen zu machen, und Constitutiones zu errichten habe, bescheider man sich so viel eher, da man weiß, daß dieses das eigentliche Geschäfte einer Obrigkeit ist; aber ich glaube, der Herr Oncle hat den Zusammenhang nicht sehen wollen oder können, ob er ihn gleich vor sich liegen gehabt hat: daß man bloß so viel saget: Es haben die Durchlauchtige Herzoge jederzeit das unterthänigste Bedencken und ausdrücklich auch Einwilligung der Land-Stände jederzeit dabey erfordert, und auf die bestätigte Privilegia und das Herkommen derselben gnädigste Achtung gegeben. Um desto befremdlicher schien es, daß man in dem Vergleiche nur dieses und jenes, und nicht ohne allen Unterscheid alle alte Privilegia, Herkommen, Reversales, und sonderl. Kaysrl. Allerhöchste Decisiones habe bestätigen und gelten lassen wollen, sondern vielmehr die meisten aufgehoben habe. Und so uneingeschränkt, gegen Landes-Privilegia und Ober-Richterliche Entscheidungen, sehe man, mit Beybehaltung tieffster Ehrerbiethigkeit, das Recht der höchsten Landes-Obrigkeit nicht ein; weil alsdenn geschienen hätte, quod summum Jus summa sit Injuria. Zwar sagt mein neuer Herr Oncle, und will behaupten, es seyn diese Augustissimæ Decisiones nur provisorie gegeben, aber ich will ihm aus den Justissimis Decisionibus N. 407. Kaysrl. Majestät allerhöchste Worte d. d. 13. Mart. 1726. zur kräftigsten Wiederlegung darstellen: "Daß die Definitiv-Verordnungen vom 19. Oct. 1724. nicht des Herrn Herzogs Con-  
tumacia zuzuschreiben = = Diesemnach selbige Verordnungen allerdings Krafft  
Allerhöchsten Kaysrl. Obrist-Richterlichen Amts, nicht als Ordinationes provi-  
sionales, sondern definitivæ und perpetuo valituræ, zur Herstell- und Befesti-  
gung des Ruhestandes in den Mecklenburgischen Landen, errichtet worden."  
Wenn es nicht wieder den Wohlstand wäre, so könnte ich sein Frage-Wdrtgen hier anbringen.

F) Von dem Justiz-Wesen spricht er zu general, daß man die Verbesserung gewünscht hätte, also wäre solche neue Anstalt gut. Ist jedes Arzeney-Mittel schon gut eingerichtet, weil der Krancke seine Genesung wünschet? Die Verkürzung eines Processus ist nicht allemahl seine Verbesserung. Die Herren Advocaten sind leicht getröstet: sie hauen den Proceß, wie einen alten Stamm, gerne ab; sie wissen, daß zehn neue Sprößlinge aus der Wurzel hervorkeimen. Indessen sehe ich, der neue Herr Oncle führet Rechnungs-Bücher: ich glaube doch, über sein eignes Vermögen. Hier ist sein Leben wieder die Lehre. Er freuete sich ja, daß kein Land-Kasten mehr wäre, weil wir uns nicht mehr mit Rechnungen quälen dürfften.

Er macht den Schluß seines Schreibens mit einigen leeren Abschnitten über mein Betragen in der Gesellschaft, es ist aber überhaupt nur ein kleiner Land-Witz, dem ich nicht nachahmen will, weil ich nicht gerne wolte, daß man in Blättern, welche man unter den Historischen Sachen eines Landes aufhebet, ein eignes lustiges Fach seyn mögte.

Was die Folgerungen anbelangt, so ist es seit dem 28. Sept. vorigen Jahres schon eine ziemliche Zeit her, daß seine Weissagung von der Allerhöchsten Bestätigung des Vergleichs noch nicht erfolgt ist: und erfolgt sie auch würcklich, so hoffen doch viele noch zur Gerechtigkeit des Allerhöchsten Ober-Richters Majestät, daß dabey dennoch die Rechts-gegründete Klagen derer die nicht unterschrieben haben, werden gehdret werden.

Es ist aber hin und wieder im Lande schon Unwillens und Klagens genug bey der jetzt intendirten Erfüllung des Erb-Vergleiches, und könnte man leichtlich, wenn man unpartheyisch urtheilen wolte, voraus sehen, was in einer kurzen Zeit dar-

aus weiter entstehen werde. Da ohne Zweifel der neue Herr Oheim dis weiß, weil er im Lande wohnet, so darff ich es wohl nicht weitläufftig beweisen.

Endlich wiederrath er mir das fernere Schreiben. Er meynet, man solle erst abwarten was Kayserliche Majestat thun werde: man solle das Geld spahren: und die Buchdrucker könten das Leben der gelehrten Mecklenburgischen Edelleute dafür drucken. Man greiff hier in keine Rechte, man beleidiget keinen hohen Persohnen gebührenden Respekt, und man entscheidet nichts: in dem Falle, glaube ich, dürffte man guten Freunden wohl von Sachen Nachricht geben, wenn man sonderlich, wie ich gethan habe, alles nur aus anderer Berichte getreulich erzählet. Und eben so mache ich es auch jetzt. Ich gehe mit einigen angesehenen von dem hiesigen Adel um, was ich von denen höre, und worin ich keinen Widerspruch und Heftigkeit finde: das habe ich Ihnen, mein wahrer geliebter Herr Vetter, zu einigem Vergnügen nochmalts mittheilen wollen: so viel Geld findet sich endlich noch: man bricht etwas von andern nicht gar zu nöthigen Ausgaben und Ergößlichkeiten ab, und erspahret das hiezu nöthige; so kan man doch Liebhabern mit einiger Nachricht dienen. Indessen hat mir der Herr M. versichert, er arbeite würcklich an einer Nachricht von gelehrten Mecklenburgischen Edelleuten, und er sagte mir, als ich ihn kurz nach Neujahr besuchte: Ihr versteckter neuer Oheim stehet auch schon in meinem Verzeichnisse, lassen sie es sich nicht verdriesen, daß er gegen sie so gemein scherzhafft schreibet: antworten sie ihm, wenn sie es thun, nur ganz gelassen; er hat es zu beantworten versprochen, er wird alsdenn Zweiffelsfren eine andere Schreib-Art erwählen. Ich erwiederte hierauf: es jammere mich gar sehr, daß er sich so klein gemacht hätte, mit dem Worte Cavalier, welches ich geschrieben hätte, wie man es ausspricht, einen mehr als Schulmeisterischen Scherz zu machen. Sie wissen, fuhr ich fort, wo das Wort herkommt, und ich wolte nicht so Sprachgelehrt thun, daß ich im Deutschen Chevalier brauchte, sondern mich nach tausend Exempeln richten, welche es im Deutschen eben so machen. Es fällt ja der Herr Oncle selbst in gleiche Verdammniß, da er statt Demoiselle ein Wort braucht, daß ihn in den Verdacht bringt, daß er mit seiner Lehrerin sehr vertraulich gehauset habe, und ihr also den Nahmen Mademoiselle mit Recht beylegen könne. Lassen sie immer seyn, antwortete mir der Herr M. wenn sie den Amt-Schreiber in N. B. kenneten, und wie viel Vergnügen sich die Herren von Adel mit ihm machen, so schrieben sie auf des lieben Mannes Rechnung diesen Spas mit Freuden. Es sey so, sagte ich, wenn die kleine Kurzweile nur auf einen Mann fällt, dessen Characteresie gemäß ist.

Doch, mein wehrtester Herr Oheim, ich muß hier abbrechen. Ich gestehe es, ich hätte in einigen Puncten weit umständlicher seyn können; da ich aber die Anmerkungen über den Erb-Vergleich würcklich schon fertig gesehen habe, und in denselben alles hinlänglich erörtert ist, so habe ich hier nicht vorgegriffen wollen, und will ich das fernere lieber zu einem neuen Schreiben spahren, in welchem ich Ihnen meine beständige Treue und Ergebenheit, so wie jetzt, von ganzem Herzen bezeugen könne.

Den 1. März 1756.



? Lutherisch sind, und nicht, wie die Catholischen, mit Reliquien zu thun ha-  
; so sagte mir doch der Herr N. als ich ihm diese Stelle wies: Die Edelente  
en zwar keine Anbether der heiligen Bilder und Götzen, aber sie ahmten darin  
hero nach, daß sie den alten Glauben am eifrigsten liebten, und gegen denselben  
tuge Sazunge nicht gerne annähmen.

E) Daß der Landes-Herr das Recht Anordnungen zu machen, und Consti-  
ones zu errichten habe, bescheider man sich so viel eher, da man weiß, daß die-  
das eigentliche Geschäfte einer Obrigkeit ist; aber ich glaube, der Herr Oncle  
den Zusammenhang nicht sehen wollen oder können, ob er ihn gleich vor sich  
n gehabt hat: daß man bloß so viel saget: Es haben die Durchlauchtige Her-  
jederzeit das unterthänigste Bedencken und ausdrücklich auch Einwilligung der  
o-Stände jederzeit dabey erfordert, und auf die bestätigte Privilegia und das  
kommen derselben gnädigste Achtung gegeben. Um desto befremdlicher schien es, daß  
in dem Vergleiche nur dieses und jenes, und nicht ohne allen Unterscheid alle alte  
ilegia, Herkommen, Reversales, und sonderl. Käyserl. Allerhöchste Decisiones  
bestätigen und gelten lassen wollen, sondern vielmehr die meisten aufgehoben habe.  
so uneingeschränckt, gegen Landes-Privilegia und Ober-Richterliche Entschei-  
gen, sehe man, mit Beybehaltung tieffster Ehrerbiethigkeit, das Recht der höch-  
Landes-Obrigkeit nicht ein; weil alsdenn geschienen hätte, quod summum  
summa sit injuria. Zwar sagt mein neuer Herr Oncle, und will behaup-  
es seyn diese Augustissimæ Decisiones nur provisorie gegeben, aber ich  
ihm aus den Justissimis Decisionibus N. 407. Käyserl. Majestät allerhöch-  
13. Mart. 1726. zur kräftigsten Wiederlegung darstellen: "Daß"  
Berordnungen vom 19. Oct. 1724. nicht des Herrn Herzogs Con-"  
reiben = = Diesemnach selbige Berordnungen allerdings Krafft"  
yserl. Obrist-Richterlichen Amts, nicht als Ordinationes provi-"  
n definitiva und perpetuo valitura, zur Herstell- und Befesti-"  
standes in den Mecklenburgischen Landen, errichtet worden."  
wieder den Wohlstand wäre, so könnte ich sein Frage-Wortgen hier

im Justiz-Wesen spricht er zu general, daß man die Verbesserung  
also wäre solche neue Anstalt gut. Ist jedes Arzeney-Mittel schon  
weil der Krancke seine Genesung wünschet? Die Verkürzung ei-  
nicht allemahl seine Verbesserung. Die Herren Advocaten sind  
sie hauen den Proceß, wie einen alten Stamm, gerne ab; sie wis-  
te Sprößlinge aus der Wurzel hervorkeimen. Indessen sehe ich,  
ncle führet Rechnungs-Bücher: ich glaube doch, über sein eignes  
er ist sein Leben wieder die Lehre. Er freuete sich ja, daß kein Land-  
e, weil wir uns nicht mehr mit Rechnungen quälen dürfften.

den Schluß seines Schreibens mit einigen leeren Abschnitten über  
a der Gesellschaft, es ist aber überhaupt nur ein kleiner Land-Witz,  
Hahnen will, weil ich nicht gerne wolte, daß man in Blättern,  
den Historischen Sachen eines Landes aufhebet, ein eignes Lü-  
mdgte.

olgerungen anbelangt, so ist es seit dem 28. Sept. vorigen Jahres  
je Zeit her, daß seine Weissagung von der Allerhöchsten Bestäti-  
chs noch nicht erfolgt ist: und erfolgt sie auch würcklich, so hof-  
h zur Gerechtigkeit des Allerhöchsten Ober-Richters Majestät, daß  
e Rechts-gegründete Klagen derer die nicht unterschrieben haben,  
werden.

hin und wieder im Lande schon Unwillens und Klagens genug bey  
en Erfüllung des Erb-Vergleiches, und könnte man leichtlich, wenn  
H urtheilen wolte, voraus sehen, was in einer kurzen Zeit dar-  
aus

